



Schützengesellschaft Wolfsburg e.V.

Vorsitzender*Stefan Wolters*Auf der Rönnecke 24*38440 Wolfsburg

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Hiermit erkläre(n) ich mich / (wir uns) einverstanden, dass mein / (unser) Kind*.

Name:

Vorname:

Straße:

Haus Nr.

PLZ.

Wohnort:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Telefonnummer / E-Mail:

Festnetz:

Mobil

E-Mail

an den Übungs- und Wettkampfschießen nach den Regeln der gültigen Sportordnung des Deutschen Schützenbundes e.V. mit

Luft-, Federdruck oder CO² – Schusswaffen (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)*
Kleinkalibrigen Schusswaffe (Kal. 5,6mm) (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)*
Flinten ab Kal. 12 und kleiner (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)*
Armbrust (ab dem vollendeten 12. Lebensjahr)*
Bogen (ab dem vollendeten 8. Lebensjahr)*

im Beisein einer dem Waffenrecht entsprechenden, für die besondere Obhut beim Schießen und zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten verantwortlichen Aufsichtsperson, auf der vereinseigenen oder einer offiziellen Schießanlage bzw. einer genehmigten Veranstaltung teilnehmen darf (Laut Waffengesetz endet die besondere Obhut „Kinder- und Jugendarbeit“ mit dem 16. Lebensjahr, danach gilt eine normale verantwortliche Aufsichtsperson.

Die Einverständniserklärung ist jederzeit widerrufbar.

Ort:

Datum:

Unterschrift des Antragstellers



Schützengesellschaft Wolfsburg e.V.

Vorsitzender*Stefan Wolters*Auf der Rönnecke 24*38440 Wolfsburg

Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten

Unterschrift der Erziehungsberechtigten / Sorgeberechtigten:

Mutter

Name

Vorname

Unterschrift _____

Vater

Name

Vorname

Unterschrift _____

Vormund

Name

Vorname

Unterschrift _____

Zusätzliche Erklärung für Kinder, deren Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet waren:

Ich erkläre, dass keine weitere Person / Amt, das Sorgerecht hat.

Unterschrift des Sorgeberechtigten** _____

*) Zutreffendes bitte ankreuzen oder unterstreichen

) **Achtung: Die Einverständniserklärung muss von allen Sorgeberechtigten unterschrieben werden. Steht das Sorgerecht aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung oder einem sonstigen Grund nur einem Elternteil bzw. amtlichen Vormund zu, genügt dessen Unterschrift.

NSSV-Hannover – Referent für Waffenrecht – Dietmar Piklaps; Stand 26.06.2013